



Tageselternverein
Landkreis Freudenstadt e.V.

Infomappe für Eltern

Kindertagespflege im
Landkreis Freudenstadt



Vorwort

Kindertagespflege ist eine familiennahe und flexible Betreuungsform mit einem mittlerweile hohen Qualitätsniveau und einem gesetzlich verankerten Bildungsauftrag, der dem von Kindertageseinrichtungen (Kitas) gleichgestellt ist.

Die heutige Kindertagespflege hat sich aus der Nachbarschaftshilfe heraus zu einem wichtigen Teil der öffentlichen Erziehung entwickelt.

Verantwortlich für die Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt ist das Jugendamt mit der Fachstelle Kindertagespflegedienst. Der Kindertagespflegedienst ist zuständig für die Feststellung der Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen und die Ausstellung der Pflegeerlaubnis. Im Auftrag des Jugendamtes übernimmt der Tageselternverein bei uns im Landkreis Freudenstadt an zwei Standorten die Beratung, Begleitung und Vermittlung für Eltern und Kindertagespflegepersonen, sowie auch die Qualifizierung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen.

Der Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V. ist Anlauf- und Vermittlungsstelle für Eltern, die eine familiäre Betreuung suchen, aber auch für Tageseltern, die eine Betreuung anbieten. Er verfügt über eine Datenbank von überprüften und qualifizierten Tageseltern. Die Aufnahme der Kindertagespflegepersonen erfolgt nach sorgfältiger Auswahl, Prüfung und Qualifizierungsmaßnahmen.



Ansprechpartner

Büro Horb

Marktstraße 11
72160 Horb

Marlies Hanschke
Tel.: 07451/ 8483
Mail: hanschke@tev-fds.de

Melanie Pontiero
Tel.: 07451/ 6279406
Mail: pontiero@tev-fds.de

Büro Freudenstadt

Martin-Luther-Str. 38
72250 Freudenstadt

Ulrike Schäfer
Tel.: 07441/ 905569
Mail: schaefer@tev-fds.de

Mirjam Dürr
Tel.: 07441/ 5204657
Mail: duerr@tev-fds.de

Selina Meißner
Tel.: 07441/ 5204656
Mail: meissner@tev-fds.de

Kindertagespflegedienst Landkreis Freudenstadt

Beim Jugendamt gibt es den Kindertagespflegedienst. Die zuständige Ansprechperson kann im Sekretariat erfragt werden.

07441 920-6001 • Landhausstraße 4 • 72250 Freudenstadt



Homepage



TEV@Instagram



TEV@Facebook

Inhalt

ANTRAGSTELLUNG	1
BEENDIGUNG	1
BERATUNG UND BEGLEITUNG	1
BETREUUNGSVERTRAG	1
DATENSCHUTZ.....	2
EINGEWÖHNUNG.....	2
FINANZIELLE FÖRDERUNG	3
GESPRÄCHE	4
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	4
INDIVIDUELLE BETREUUNGSZEITEN.....	4
JUGENDAMT.....	5
KINDERSCHUTZ.....	5
KOSTEN	5
KRANKHEIT DES KINDES	6
MEDIKAMENTENGABE	6
NACHWEISPFLICHT ÜBER DIE MASERNIMPFUNG.....	6
ORGANIGRAMM.....	7
PFLEGEERLAUBNIS	7
QUALIFIKATION DER KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN	7
RÄUMLICHKEITEN	8
SCHWEIGEPFLICHT	8
STEUERLICHE ABSETZBARKEIT	9
TRENNUNGSSCHMERZ	9
UNFALLVERSICHERUNG	9
UNTERSUCHUNG DURCH DEN KINDERARZT/ DIE KINDERÄRZTIN	9
VERMITTLUNG.....	9
VERTRETUNG UND ERSATZBETREUUNG.....	10
WEITERGEWÄHRUNG	11
ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN ELTERN UND DEN TAGESELTERN	11
ZUSATZKOSTEN	11

Das „ABC“ der Kindertagespflege

ANTRAGSTELLUNG

- ✓ Die Voraussetzungen für eine Förderung müssen erfüllt sein (siehe „Förderung“).
- ✓ Für Kinder unter drei Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf eine Förderung in Kindertagespflege, dieser liegt im Landkreis Freudenstadt bei 20 Stunden pro Woche.
- ✓ Bei umfangreicherer Betreuung oder bei der Randzeitenbetreuung von Kindergarten- und Schulkindern ist ein Nachweis der Berufstätigkeit durch beispielsweise eine Kopie des Arbeits- oder Ausbildungsvertrags/ bei Schulbesuch oder Studium eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- ✓ Der Antrag muss auch bei getrenntlebenden Eltern von beiden sorgeberechtigten Elternteilen unterschrieben werden.
- ✓ Alleinsorgeberechtigte Eltern müssen eine „Negativbescheinigung“ vorlegen (erhältlich beim Jugendamt, in dessen Zuständigkeit das Kind geboren wurde).
- ✓ Die Eltern füllen gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson eine Stundenbuchung aus.
- ✓ Den Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen reichen Eltern bei ihrer Fachberaterin des Tageselternvereins ein (Weiterleitung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe).
- ✓ Der Antrag gilt für maximal ein Jahr, bei Verlängerungswunsch muss erneut ein Antrag gestellt werden.
- ✓ Die Antragsunterlagen können in digitaler Form als PDF-Datei übermittelt werden.

BEENDIGUNG

Das Betreuungsverhältnis kann jeweils zum Monatsende in Absprache mit dem Tageselternverein und der Kindertagespflegeperson gekündigt werden. Die öffentliche Förderung kann nach der Kündigung nur noch für den laufenden Monat an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt werden. Andere Vereinbarungen im Betreuungsvertrag (➤ **Betreuungsvertrag**) müssen privatrechtlich mit der Kindertagespflegeperson ausgehandelt werden.

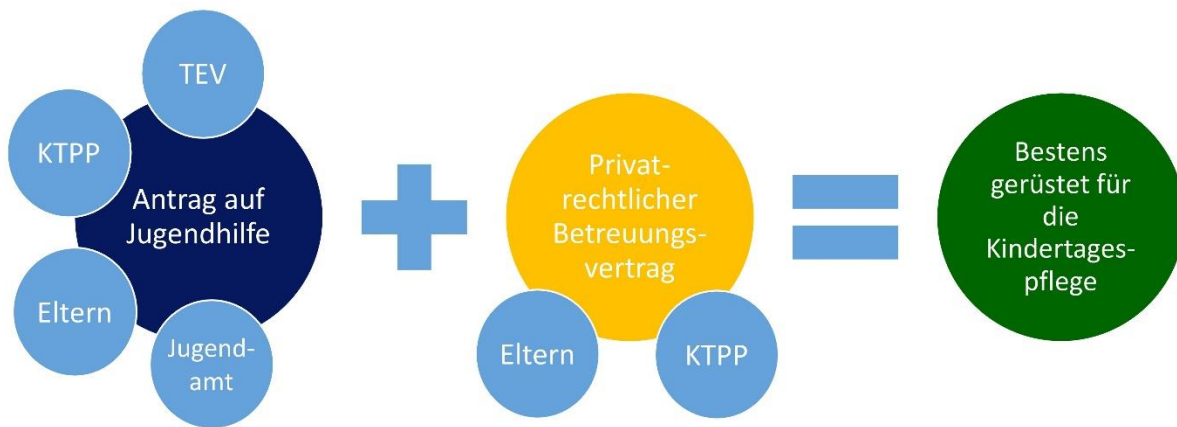
BERATUNG UND BEGLEITUNG

Die Fachberaterinnen des Tageselternvereins beraten, begleiten und unterstützen Eltern und Tageseltern bei allen Fragen und Anliegen in Bezug auf die Betreuung.

BETREUUNGSVERTRAG

Die Eltern schließen mit der Kindertagespflegeperson einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab. In diesem wird geregelt, welche zusätzlichen Vereinbarungen mit der Kindertagespflegeperson getroffen werden, beispielsweise welche Personen berechtigt sind das Kind abzuholen, was im Krankheitsfall wichtig ist oder ob zusätzliche Kosten für z.B. Mahlzeiten entstehen. Das vertragliche Festhalten von getroffenen Vereinbarungen ist vor

allem bei später auftauchenden Unstimmigkeiten und Konflikten sehr hilfreich. Es empfiehlt sich den Betreuungsvertrag vor der Unterzeichnung sorgfältig durchzulesen.



„CHECKLISTE“ ALLER BENÖTIGTEN UNTERLAGEN

Für den Betreuungsbeginn:

- ☐ Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, inkl. Datenschutzerklärung des Jugendamtes
- ☐ Datenschutzerklärung des Tageselternvereins
- ☐ Stundenbuchungsformular (mit Unterschrift der Kindertagespflegeperson)
- ☐ Nachweis Masernimpfung (alle Kinder ab 1 Jahr, erhält die Kindertagespflegeperson)
- ☐ Ggf. Arbeitgeberbescheinigung oder Kopien der Arbeitsverträge
- ☐ Ggf. Sorgerechtsnachweis (bei nicht verheirateten Eltern)
- ☐ Ggf. Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrags
- ☐ Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (erhält die Kindertagespflegeperson)

DATENSCHUTZ

Für die Beratung und Vermittlung sowie die finanzielle Förderung ist das Einverständnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Eltern und Kindern für den Tageselternverein und das Jugendamt erforderlich.

EINGEWÖHNUNG

Die Gestaltung der Eingewöhnungsphase zu Beginn eines Betreuungsverhältnisses ist von großer Relevanz für den Aufbau der Beziehung des Kindes zur Kindertagespflegeperson. Kinder bauen in den ersten Lebensmonaten Bindungsbeziehungen zur Mutter, dem Vater und anderen wichtigen Bezugspersonen auf. Diese Bindungspersonen ermöglichen es den Kindern, ihr inneres Gleichgewicht zu erhalten und auch mit eventuell auftretenden unvorhergesehenen Ereignissen fertig zu werden.

Der Übergang aus der gewohnten familiären Umgebung in eine noch unbekannte Tagesfamilie bedeutet für Kinder eine Begegnung mit fremden Menschen, anderen Räumlichkeiten und einem veränderten Tagesablauf.



Bereits kleine Kinder sind in der Lage, sich an neue Situationen und Umgebungen zu gewöhnen und neue Bindungen einzugehen. Sie sind jedoch überfordert, wenn sie diese Veränderungen ohne Unterstützung ihrer Eltern bewältigen müssen. Durch den Rückhalt der Eltern und die Möglichkeit, sich nach und nach eingewöhnen zu können, können Kinder eine verlässliche Beziehung zur Tagespflegeperson aufbauen.

Die individuelle Eingewöhnungszeit wird von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes als Betreuungszeit anerkannt. Die Kindertagespflegeperson kann die Eingewöhnung als Betreuungszeit abrechnen. Der erste Tag der Eingewöhnungszeit ist somit Beginn des Betreuungsverhältnisses und muss dem Tageselternverein gemeldet werden. Sofern die

Betreuung im laufenden Monat beginnt, bezahlen Eltern die angefangenen Wochen, entsprechend der geplanten wöchentlichen Betreuungszeit.

Das zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern entwickelte Eingewöhnungskonzept wird im Betreuungsvertrag festgehalten und regelt die Anwesenheitszeiten der Bezugsperson(en) und die besonderen Modalitäten.

FINANZIELLE FÖRDERUNG

Kinder unter 1 Jahr

Betreuungszeiten werden gefördert, wenn diese sich an den Arbeitszeiten der Eltern (alternativ Ausbildung oder Sprachkurs) orientieren

Kinder zwischen 1 und 3 Jahren

Rechtsanspruch auf Betreuung bis zu 20 Stunden/ Woche ohne Angabe von Gründen (mindestens 8 Std/ Woche) oder umfangreicher, wenn dies durch Berufstätigkeit begründet ist.

Kinder zwischen 3 und 14 Jahren

Betreuung wird nur ergänzend zu Kindergarten oder Schule gefördert, wenn dies durch eine Berufstätigkeit begründet ist.

Die Betreuung in der Kindertagespflege wird vom Landkreis gefördert. Um diese Förderung zu erhalten, müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden. Falls die Kriterien zur öffentlichen Förderung der Kindertagespflege nicht gegeben sind, können Eltern die Betreuung selbst finanzieren, falls sie sich mit der Kindertagespflegeperson entsprechend einigen.

Sollten Eltern aus pädagogischen oder familiären Gründen (mehr) Betreuung benötigen, die Kriterien zur Förderung aber nicht erfüllt sind, sollte dies mit der Fachberatung besprochen werden. In diesen Einzelfällen wird von Tageselternverein und Jugendamt eine finanzielle Förderung der Kindertagespflege geprüft.

Auch Betreuungszeiten in den Schulferien können begründet durch die Arbeitssituation der Eltern gefördert werden.

GESPRÄCHE

Fragen und Anliegen betreffend die alltägliche Betreuung und Versorgung des Kindes können direkt mit der Kindertagespflegeperson besprochen werden. Der Tageselternverein ist Ansprechpartner für Fragen und Anregungen und kann eine Vermittler Funktion übernehmen. Zusätzlich zu den aufgeführten Gesprächen, besteht die Möglichkeit Gesprächstermine nach Bedarf zu vereinbaren.



HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Alle beim Tageselternverein registrierten Tageskinder sind automatisch haftpflichtversichert. Dies gilt für alle Schäden über 50 Euro (Bagatellgrenze).

INDIVIDUELLE BETREUUNGSZEITEN

Die Betreuungszeiten werden mit der jeweiligen Kindertagespflegeperson abgesprochen. Manche Kindertagespflegepersonen bieten auch eine Betreuung in den Randzeiten vor 07:00 und nach 18:00 Uhr an, sowie Betreuung in den Ferien und am Wochenende. Teilweise sind sogar Betreuungen über Nacht möglich. Unter ➤ **Förderung** sind die Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung aufgelistet.

Die betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegestelle werden individuell von den Tageseltern selbst festgelegt und den Eltern frühzeitig mitgeteilt.

Der Tageselternverein arbeitet eng mit dem Kindertagespflagedienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes zusammen.

Das Jugendamt, die Wirtschaftliche Jugendhilfe stellt einen Bescheid aus, aus dem die gebuchten Stunden und auch die Höhe des Kostenbeitrags hervorgehen. Die Eltern überweisen diesen Kostenbeitrag an das Jugendamt. Die Kosten für die Kinderbetreuung können von der Steuer abgesetzt werden.

Ob Mutterschutz, Beschäftigungsverbot, neue Arbeitsstelle oder Veränderungen der Arbeitszeiten- dies sind alles relevante Informationen, die den Betreuungsumfang beeinflussen können. Aufgrund dessen müssen diese Informationen bzw. Änderungen umgehend der Fachberatung mitgeteilt werden.

KRANKHEIT DES KINDES

Wenn ein Kind Schmerzen, Fieber oder eine ansteckende Kinderkrankheit hat, sollte es sich ausruhen. Kranke Kinder benötigen die Zuwendung der Eltern. Die Betreuung, Pflege und Zuwendung kranker Kinder ist aufwendiger, es kann auch ein Arztbesuch oder die Gabe von Medikamenten erforderlich sein. Aufgrund der Ansteckungsgefahr kann das Kind nicht mit anderen Kindern spielen und auch nicht die Kindertagespflegestelle besuchen. In manchen Fällen erwartet die Kindertagespflegeperson einen Nachweis über die Genesung bzw. erfolgreiche Behandlung der Symptome (z.B. Läuse), bevor das Kind zu ihr in die Betreuung zurückkehren kann.

MEDIKAMENTENGABE

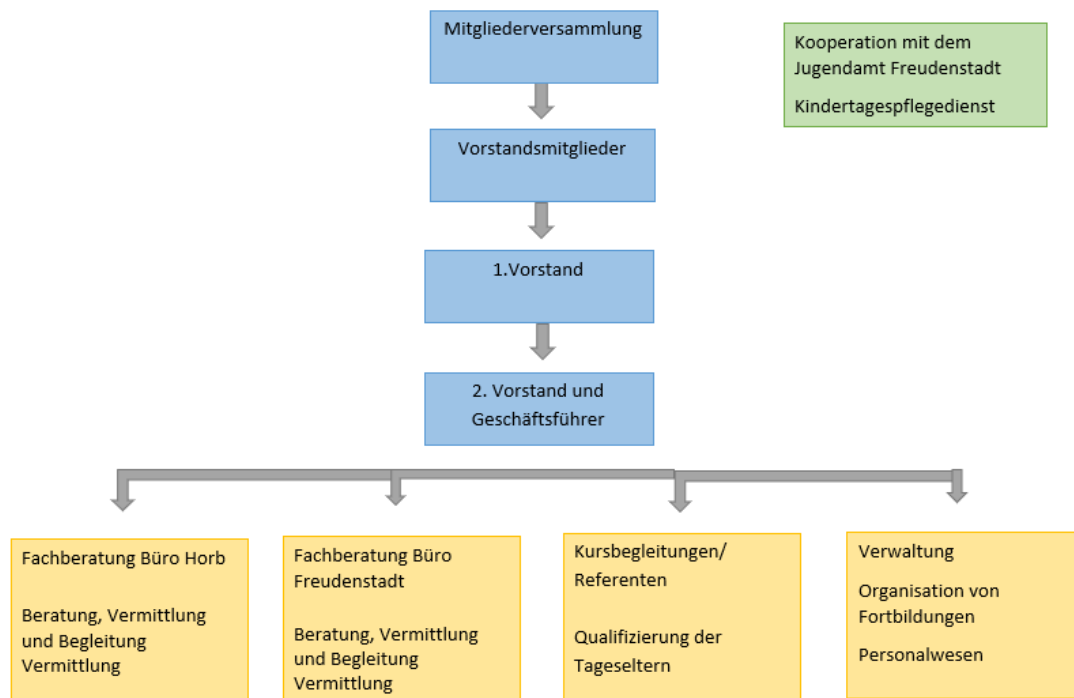
Die Gabe von Medikamenten durch die Kindertagespflegeperson ist nur in unumgänglichen Einzelfällen möglich. Die Notwendigkeit ist in der Regel gegeben bei Kindern, die aufgrund von chronischen Erkrankungen oder Allergien auf eine regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind.

Auch nach einer überstandenen Erkrankung und entsprechender Bescheinigung des Arztes kann eine Fortführung der Medikamentengabe notwendig sein. In diesen Fällen ist eine Dosierungsanweisung vom behandelnden Arzt, sowie eine schriftliche Vereinbarung über die Medikamentengabe zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern wichtig.

NACHWEISPFLICHT ÜBER DIE MASERNIMPFUNG

Masern gehören zu den ansteckendsten Krankheiten. Seit März 2020 ist ein Nachweis der Masernimpfung für Kinder eine Grundvoraussetzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kindertagespflege oder Schulen. Aufgrund dieser Gesetzgebung muss der Impfpass vor Beginn durch die Kindertagespflegeperson eingesehen werden. Kinder unter einem Jahr, die noch zu jung für die Masernimpfung sind, können dennoch betreut werden. Der Impfnachweis muss in diesem Fall nach der erfolgten Impfung vorgelegt werden.

ORGANIGRAMM



PFLEGEERLAUBNIS

Tageseltern, die mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, benötigen eine Pflegeerlaubnis. Diese wird vom Kindertagespflegedienst des Jugendamtes nach einem Besuch in den Betreuerräumen und einem persönlichen Gespräch ausgestellt und muss alle fünf Jahre erneuert werden. Bei diesem Hausbesuch werden die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson und auch die Geeignetheit der Räumlichkeiten überprüft.

QUALIFIKATION DER KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

Alle Kindertagespflegepersonen müssen aktuell eine Qualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (1UE = 45min) absolvieren und jährlich Fortbildungen besuchen (20 UE). Im Rahmen der jährlichen Fortbildungen sind auch spezielle Veranstaltungen zu den Themen Kinderrechte, Kindeswohl und Kinderschutz vorgesehen. Der Tageselternverein bietet sowohl die Qualifizierungskurse als auch Fortbildungsveranstaltungen für die Kindertagespflegepersonen an. Der Tageselternverein und das Jugendamt arbeiten stetig an einer Qualitätsweiterentwicklung.

RÄUMLICHKEITEN

Bei den Tageseltern zuhause

Die Betreuung findet in den Wohnräumen der Kindertagespflegeperson statt.

Eine Kindertagespflegeperson, die bei sich zuhause Betreuung anbietet, kann maximal zehn Kinder insgesamt beziehungsweise maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen.

Entsprechend der familiären Situation der Tagespflegefamilie (z.B. Größe/Ausstattung der Wohnung, eigene Kinder, Wunsch der Kindertagespflegeperson...) kann die Gruppengröße auch geringer sein.

Bei den Eltern zuhause

Bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern können nur die Kinder einer Familie gleichzeitig betreut werden und die Kindertagespflegeperson muss von den Eltern angestellt werden. Die Betreuung im Haushalt der Eltern wird ebenso vom Jugendamt gefördert, wie auch alle anderen Formen der Kindertagespflege. Die Eltern übernehmen dabei jedoch Arbeitgeberpflichten und schließen mit der Kindertagespflegeperson einen Arbeitsvertrag.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (Tiger)

Wenn Tageseltern weder in ihrem eigenen Haushalt noch im Haushalt der abgebenden Familie betreuen, handelt es sich dabei um „andere geeignete Räume“. Diese Räume müssen festgelegte Kriterien erfüllen, um für die Kindertagespflege geeignet zu sein.

Großtagespflege

Eine besondere Form der Kindertagespflege ist darüber hinaus die Großtagespflege, bei der zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen gemeinsam betreuen. Dies kann sowohl in privaten Haushalten z.B. in einer Einliegerwohnung oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Zwei Kindertagespflegepersonen können gemeinsam bis zu sieben Kinder gleichzeitig und maximal 17 Kinder insgesamt betreuen. Wenn eine der Betreuungspersonen als Fachkraft anerkannt ist, können bis zu zehn Kinder betreut werden.

SCHWEIGEPFLICHT

Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Wenn die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen erforderlich ist, sind Tageselternverein und Kindertagespflegeperson verpflichtet eine Schweigepflichtentbindung von den Eltern einzuholen.

STEUERLICHE ABSETZBARKEIT

Kinderbetreuungskosten können steuerlich berücksichtigt werden. Hierzu muss der Bescheid des Jugendamtes der Steuererklärung beigelegt werden.

TRENNUNGSSCHMERZ

Die erste Trennung voneinander ist für das Kind, aber auch für Eltern zu Beginn oft nicht leicht. Kinder reagieren unterschiedlich auf die Trennung. Manche Kinder weinen, klammern sich an ihre Eltern, andere Kinder sind wütend, schreien und toben. Wieder andere Kinder sind zunächst beeindruckt von den neuen Umwelteinflüssen und weinen gar nicht oder erst später. Wichtig ist, dass die Eltern sich nicht dazu hinreißen lassen mitzuweinen, dies signalisiert dem Kind Unsicherheit und kann das Verhalten des Kindes noch verstärken. Der Abschied sollte kurz gestaltet werden.

UNFALLVERSICHERUNG

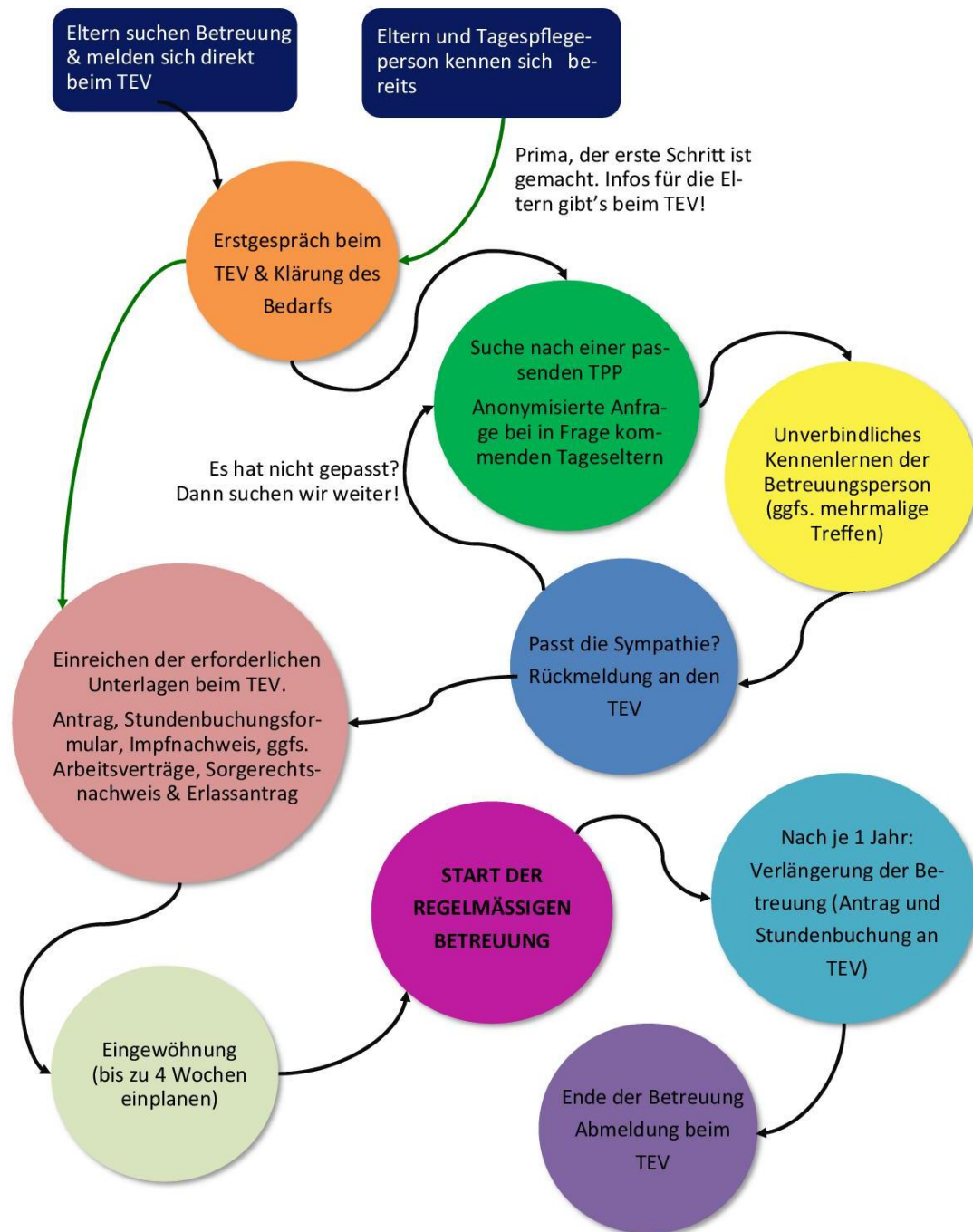
Tageskinder sind während des Aufenthaltes bei der Kindertagespflegeperson, bei Ausflügen oder auf dem Weg zur Kindertagespflegeperson über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert. Entscheidend dabei ist, dass die Eignung der Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt festgestellt wurde. Wenn ein Kind einen Unfall während der Betreuungszeit hat, sollten die Eltern nach der Erstversorgung durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich einen Arzt/ eine Ärztin aufsuchen und den Unfall beim Tageselternverein melden. Der Arzt/ die Ärztin sollte darüber informiert werden, dass es sich um einen Unfall im Rahmen der Kindertagespflege handelt. Alle Kindertagespflegepersonen besuchen alle zwei Jahre einen speziellen Erste- Hilfe- Auffrischkurs.

UNTERSUCHUNG DURCH DEN KINDERARZT/ DIE KINDERÄRZTIN

„Jedes Kind muss vor der Aufnahme auch ärztlich untersucht worden sein“ (§4 KitaG). Als Nachweis gilt die Teilnahmekarte aus dem U-Heft oder eine frei formulierte ärztliche Bescheinigung. Der entsprechende Nachweis muss der Tagespflegeperson vor Beginn der Betreuung vorgelegt werden.

VERMITTLUNG

Der Tageselternverein stellt in der Regel den Kontakt zwischen den Eltern bzw. dem Tageskind und der Kindertagespflegeperson zusammen. Dabei werden die Wünsche und Vorstellungen der Eltern berücksichtigt. Darüber hinaus bietet der Tageselternverein Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Kinderbetreuung (Buchungszeiten, Betreuungsvertrag, Wechsel in den Kindergarten ...) an.



VERTRETUNG UND ERSATZBETREUUNG

Eltern haben ein Recht auf Ersatzbetreuung, sollte die Kindertagespflegeperson aufgrund von Krankheit oder Abwesenheit ausfallen. Teilweise sind die Kindertagespflegepersonen untereinander vernetzt, sodass gegenseitige Vertretungen auf diese Weise möglich sind. Sollte auf diese Weise keine Ersatzbetreuung gefunden werden, können die Eltern Kontakt zum Tageselternverein aufnehmen. Es empfiehlt sich für solche Fälle ein privates Netzwerkaufzubauen, falls kurzfristig keine Ersatzbetreuung organisiert werden kann. Im Formular „Brief an die Vertretungskraft“ können alle wichtigen Informationen für die Ersatzkindertagespflegeperson festgehalten und mitgeteilt werden.

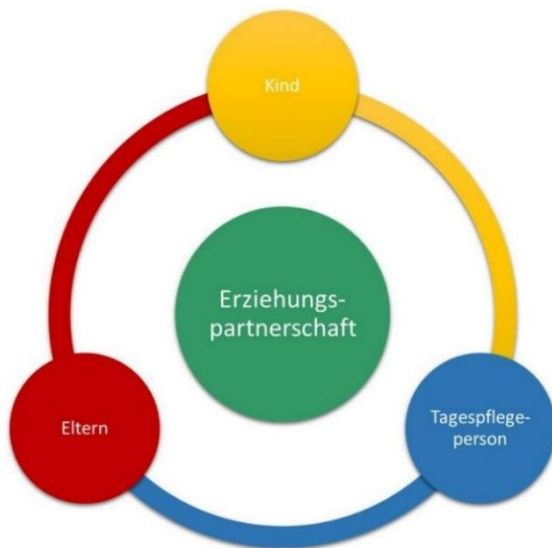
WEITERGEWÄHRUNG

Der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege wird für ein Jahr gestellt. Eine Verlängerung sprechen die Eltern rechtzeitig mit der jeweiligen Kindertagespflegeperson und der zuständigen Fachberaterin ab. Auf dem Bescheid können die Eltern sehen, bis wann die Tagespflege bewilligt wurde. Einen Monat vor Ablauf des Bescheids muss ein neuer Antrag gestellt werden. Es empfiehlt sich die Neubeantragung im Kalender zu vermerken. Die Unterlagen können auf der Homepage des Tageselternvereins heruntergeladen werden.

Für die Verlängerung nach einem Jahr

- ☐ Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege (Original), inkl. Datenschutzerklärung des Jugendamtes
- ☐ Stundenbuchungsformular

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN ELTERN UND DEN TAGESELTERN



Die Eltern sind die ersten und wichtigsten Bezugspersonen des Kindes und damit auch die wichtigsten Partner für die Kindertagespflegeperson. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden ist für die positive Entwicklung und Förderung des Kindes unverzichtbar. Für das Kind stellt die Zusammenarbeit die Brücke zwischen der Lebenswelt seiner Familie und seiner Tagespflegefamilie dar. Für die Eltern und die Kindertagespflegeperson bedeutet die Kooperation die Übernahme gemeinsamer Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes und die Unterstützung seiner individuellen Entwicklung. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson erhöht die Qualität der Betreuung und die Zufriedenheit aller Beteiligten.

Eine partnerschaftliche Kooperation zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson kann nur in einem längeren gemeinsamen Prozess entwickelt werden. Durch regelmäßige gemeinsame Entwicklungsgesprächen soll ein guter Austausch zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen gewährleistet werden.

ZUSATZKOSTEN

Zusätzliche Kosten für beispielsweise Mahlzeiten können von den Kindertagespflegepersonen individuell festgelegt werden. Die Kosten werden von der Kindertagespflegeperson in Rechnung gestellt und werden nicht durch die Förderung gedeckt.

DAS TEAM DES TAGESELTERNVEREIN LANDKREIS FREUDENSTADT E.V.